

STADT KAPPELN

FFH-VORPRÜFUNG

zur 45. Änderung des Flächennutzungs-
plans und zum Bebauungsplan Nr. 80
„Cremilk und Umgebung“

für das FFH-Gebiet „Untere Schwentine“
(FFH DE 1727-322)
und das Vogelschutzgebiet „Schlei“
(EGV DE 1423-491)

August 2017

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81

Geschwister-Scholl-Straße 9 | 20251 Hamburg
Fon 040.4232.6444

post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Evelyn Peters

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Übersicht über die Schutzgebiete und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	1
2.1.	Lage des Schutzgebietes	1
2.2.	Beschreibung des Schutzgebietes	2
2.3.	Erhaltungsziele	4
2.4.	Verwendete Quellen	5
2.5.	Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL	6
2.6.	Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL	6
2.7.	Managementplan	7
3	Beschreibung des Vorhabens	8
3.1.	Wirkfaktoren	8
3.2.	Eingriffsmindernde Festsetzungen	9
4	Detailliert untersuchter Bereich	9
4.1.	Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten	9
4.2.	Durchgeführte Untersuchungen	9
4.3.	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs	10
5	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	10
6	Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte	12
7	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	12
8	Zusammenfassende Bewertung	12

1 Anlass und Aufgabenstellung

Um sowohl den Erhalt und die weitere Entwicklung des milchverarbeitenden Betriebes „Cremilk“ sicherzustellen als auch den Schutzbedürfnissen der Bewohner der benachbarten Wohnbebauung nachkommen zu können, hat die Stadt Kappeln beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen mit dem Ziel, diese gewachsene Gemengelage in gegenseitiger Rücksichtnahme planungsrechtlich zu ordnen.

Da im Bebauungsplan hinsichtlich der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit angrenzender Nutzungen deren tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen ist, wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 in einem Änderungsverfahren (45. FNP-Änderung) die derzeit als Mischbauflächen dargestellten Bereiche östlich der Königsberger Straße entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Wohnbauflächen dargestellt.

Für Pläne, die ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ (FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Zunächst ist in einer FFH-Vorprüfung zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes kommen kann. Im Sinne einer Vorabschätzung wird geprüft, ob ein Vorhaben im konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Prüfung der Verträglichkeit wird für das FFH-Gebiet „Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ (FFH DE 1423-394) und das Vogelschutzgebiet „Schlei“ (EGV DE 1423-491) durchgeführt.

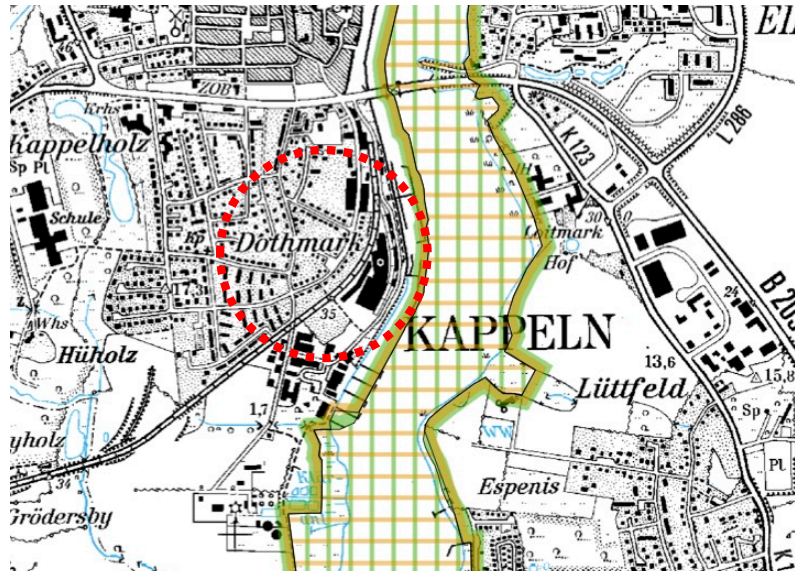
2 Übersicht über die Schutzgebiete und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1. Lage des Schutzgebietes

Die Schutzgebiete „Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ (FFH DE 1423-394) und „Schlei“ (EGV DE 1423-491) befinden sich westlich in 80 m Luftlinie von der Grenze des Plangebietes.

Das EU-Vogelschutzgebiet wird von dem FFH-Gebiet räumlich überlagert.

Abb.: Lage der Schutzgebiete mit Kennzeichnung des Plangebietes



2.2. Beschreibung des Schutzgebietes

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 8.748 ha liegt im nord-östlichen Schleswig-Holstein, zwischen Schleswig und Kappeln.

Es umfasst die Schleiförde einschließlich des Flachwasserbereichs vor der Schleimündung (Schleisand) sowie die Strandseen, Noore und Dünen der Schleilandschaft. Die Wasserfläche des Gebietes befindet sich überwiegend im öffentlichen Eigentum. Teilflächen des Gebietes sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Die Schlei ist eine stark gegliederte, lang gestreckte und überwiegend flache Förde zwischen den Grundmoränenlandschaften der Naturräume Angeln und Schwansen. Sie ist dem Lebensraumtyp der flachen großen Meeresbucht (1160) zuzuordnen. Mit etwa 5.400 ha Gesamtfläche ist sie das größte Brackwassergebiet Schleswig-Holsteins. Die seeartigen "Breiten" sind durch flussartige "Engen", z. B. bei Missunde, verbunden. Der Einfluss der Gezeiten ist mit einer Tide von maximal 0,15 m gering. Es treten jedoch aufgrund von starken Winden Wasserstandsschwankungen von bis zu 3 m auf. Der Süßwasserzustrom erfolgt aus einem sehr großen Einzugsgebiet. Dadurch wird das Wasservolumen der Schlei regelmäßig ausgetauscht.

Unter den in der Schlei vorkommenden Tierarten sind das Meer- und das Flussneunauge (*Petromyzon marinus* und *Lampetra fluviatilis*) besonders hervorzuheben. Für beide Arten ist das Gewässer Rückzugs-, Wander- und vermutlich auch Nahrungsgebiet.

Die Lebensräume sind eng miteinander verzahnt. Besonders hervorzuheben unter den Salzwasserlebensräumen sind die Salzwiesen (1330). Je nach Salzgehalt entwickeln sich unterschiedliche Ausprägungen mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Kennzeichnende Arten sind unter anderem Rotes Quellried (*Blysmus rufus*), Strand-Segge (*Carex extensa*), Strandbinse (*Juncus maritimus*), Salzfen-

chel (*Oenanthe lachenalii*), Echter Sellerie (*Apium graveolens*) sowie Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*).

Der Übergang zur Ostsee ist durch die ausgedehnte Strandwalllandschaft bei Schleimünde natürlicherweise stark verengt. Im Mündungsbereich der Schlei sowie bei Reesholm fallen bei Ostwinden ausgedehnte Windwatten (1140), zum Teil mit kleinflächigen Quellerbeständen (1310) trocken.

Vor der **Schleimündung**, im so genannten Schleisand, sind ausgedehnte Blockfelder als natürliche Riffe (1170) sowie Sandbänke (1110) vorgelagert. Dieser Bereich ist unter anderem durch gut entwickelte Miesmuschelbänke, Seegraswiesen und Algenbestände gekennzeichnet. Der gesamte Flachwasserbereich ist Lebensraum des Schweinswales.

Die etwa 150 km lange Küstenlinie der Schlei gliedert sich in Steilufer, Flachufer und Uferrandbereiche. Strandwälle mit Spülsäumen (1210) und bewachsenen Kiesstränden (1220) sind kleinflächig entlang der Schlei als Nehrungshaken oder Brandungswall zu finden. Größere Ausdehnungen erreichen diese Lebensräume, genauso wie Weißdünen (2120) und der prioritäre Lebensraumtyp der Graudüne (2130), erst in der Schleimündung und an der Ostseeküste. Steilufer (1230) sind insbesondere am Südufer der Schlei entwickelt.

In das Gebiet einbezogen sind auch Waldflächen, die sich im Vergleich mit anderen Waldgebieten durch Übergangszonen im Einflussbereich des Brackwassers auszeichnen. Es handelt sich überwiegend um Waldmeister-Buchenwälder (9130). Bei Luisenlund und am Südufer der Schlei sind darüber hinaus Eichen-Hainbuchenwälder (9160) entwickelt. Kleinflächig treten Hainsimsen-Buchenwälder (9110) sowie bodensaure Eichenwälder (9190) auf. In dem Waldbestand nördlich von Weseby kommt zudem ein kleines Übergangsmoor (7140) mit Torfmoosen und Wollgras vor.

Kleinflächig sind im Gebiet Pfeifengraswiesen (6410) und nährstoffarme Mähwiesen (6510) nachgewiesen.

Charakteristisch für die Schlei sind auch zahlreiche "Noore". Hierbei handelt es sich um Buchten, die zum weiteren Gewässer hin offen sind, oder um Strandseen, die durch Moränenwälle bzw. Nehrungshaken mehr oder weniger von der Schlei abgetrennt sind. Der prioritäre Lebensraumtyp der Strandseen (1150) tritt an der Schlei vielfältig in Erscheinung. Das Spektrum reicht von nahezu abgeriegelten größeren Nooren (z.B. Holmer See, Haddebyer Noor) bis zu kleinen Strandgewässern. Einige dieser Strandseen sind mit Restvorkommen von Armleuchteralgen letzte Rückzugsräume früher weit verbreiteter Lebensgemeinschaften der Schlei. In der Holmer See-Niederung der Großen Breite sind bei gleichzeitigem Quellwassereinfluss kalkreiche Niedermoore (7230) als Ufergesellschaft des Strandsees erhalten.

Das Gebiet ist ein bedeutendes Brutgebiet für Wasser- und Watvögel und ein Rastgebiet internationaler Bedeutung für seltene Wasservogelarten.

2.3. Erhaltungsziele

„Schlei inkl. Schleimünde und vorge-
lagerte Flachgründe“ (FFH DE 1423-
394):

Übergeordnete Ziele:

Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes, der Schleiförde, mit ihren charakteristischen geomorphologischen Strukturen, mit in weiten Bereichen noch naturnaher Biotopausstattung und ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und limnischen Lebensräumen, die auf Grund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentiert. Der Erhaltung weitgehend ungestörter Bereiche und natürlicher Prozesse wie der Dynamik der Ausgleichsküste oder aktiver Moränensteilhänge kommt im gesamten Gebiet eine sehr hohe Bedeutung zu. Die auf zahlreichen Standortkomplexen in das Gebiet einbezogenen wichtigsten und wertvollsten Salzwiesengebiete der Ostseeküste sind in ihrer regionaltypischen Ausprägung zu erhalten. Übergreifend soll im Gebiet die Wiederherstellung einer guten Wasserqualität angestrebt werden.

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Keine, die den Plangeltungsbereich betreffen

„Schlei“ (EGV DE 1423-491):

Übergeordnete Ziele:

Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes, der Schleiförde, als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung mit seinen charakteristischen geomorphologischen Strukturen, mit in weiten Bereichen noch naturnaher Biotopausstattung und ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und limnischen Lebensräumen, die auf Grund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentiert. Der in der Ostsee liegende Schleisand sowie die strömungsberuhigten Wasserflächen der Schlei sind als bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasservögel zu erhalten. Die strömungsberuhigten Noore sind als wichtige Rast- und Überwinterungsgebiete sowie als störungsarme Bruthabitate vor allem für Röhrichtbrüter zu erhalten. Erhaltung dieser weitgehend ungestörten Brut-, Rast- und Überwinterungsplätze der wertgebenden Vogelarten des Gebietes sowie die Erhaltung ihrer Nahrungshabitate, vor allem der Miesmuschelbänke, ausgedehnter Unterwasservegetation der Schlei und der Flachwasserbereiche der Ostsee sowie fischreicher Bereiche. Für überwinternde Arten ist die Erhaltung störungsfreier Gebiete in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April zu gewährleisten. Die Erhaltung eines überwiegend offenen Landschaftscharakters, aber auch natürlicher Sukzessionsstadien in Teilbereichen durch

Zulassen natürlicher dynamischer Prozesse, extensiver Nutzung sowie durch gezielte Pflegemaßnahmen (vor allem in bestehenden Naturschutzgebieten) ist von sehr hoher Wichtigkeit. Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität und -klarheit ist gebietsübergreifend notwendig. Zum Schutz der vorkommenden Großvögel ist das Gebiet von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten.

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Keine, die den Plangeltungsbereich betreffen

2.4. Verwendete Quellen

Es wird auf Grundlage

- der Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“, veröffentlicht vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Juli 2016, Fundstelle: Amtsblatt für Schleswig Holstein. - Ausgabe Nr. 47, Seite 1033
- des Standarddatenbogens für das Gebiet DE 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“
- des Managementplans für das FFH-Gebiet DE 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das europäische Vogelschutzgebiet DE 1423-491, veröffentlicht vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im August 2015
- der Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“
- des Standarddatenbogens für das Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“

und der vorliegenden Projektdaten aus der Erarbeitung der 45. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes Nr. 80 die Frage geprüft, ob die Planungen mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete verträglich sind.

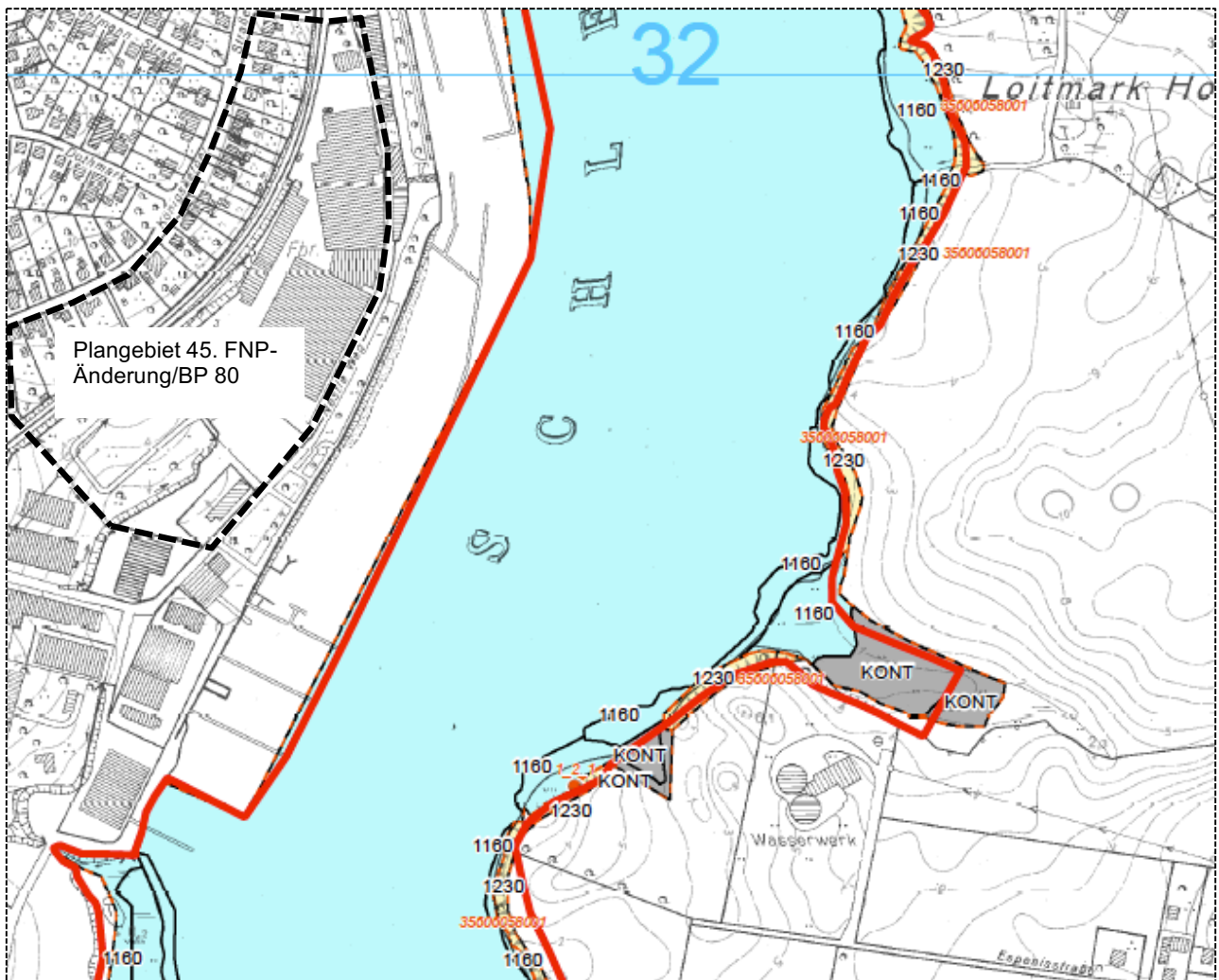
Der Erarbeitung der FFH-Vorprüfung wurden neben den zugänglichen vorhandenen Angaben zum Gebiet folgende, im Zusammenhang mit der Erarbeitung des B-Planes erstellten Fachgutachten zugrunde gelegt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG B-Plan Nr. 80 „Cremilk und Umgebung“ der Stadt Kappeln B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund, 17.02.2017

2.5. Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Im Gebiet „Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ (FFH DE 1423-394) kommt in der näheren Umgebung des Plangebietes nur ein Lebensraumtyp von besonderer Bedeutung vor: es handelt sich um die Wasserflächen der Schlei, die dem Lebensraumtyp Fläche große Meeresarme und -buchten 1160 zugeordnet sind.

Abb.: Ausschnitt Monitoring-Karte Lebensraumtypen (LLUR 2008)



2.6. Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL

Vor dem Hintergrund, dass ein Lebensraum auch dann als erheblich beeinträchtigt gilt, wenn die Populationen seiner charakteristischen Arten einer erheblichen negativen Auswirkung durch das geplante Vorhaben unterliegen, müssen auch die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten betrachtet werden.

Arten nach Anhängen FFH-/Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen in relevanter Nähe zum Vorhaben?
Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	Nein
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	Nein
Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	Nein
Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)	Nein
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	Nein
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Nein
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	Nein
Mantelmöwe (<i>Larus marinus</i>)	Nein
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	Nein
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	Nein
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Nein
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	Nein
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	Nein
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	Nein
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra arvensis</i>)	Nein
Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)	Nein
Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	Nein
Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>)	Nein
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	Nein
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Nein
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Nein
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	Nein
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Nein

Die Uferbereiche der Schlei, die unmittelbar an den Plangeltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans Nr. 80 angrenzen sind überwiegend durch menschliche Nutzung geprägt. Hier befinden sich Sportboothäfen und Anlegestege für größere Schiffe. Die Uferkante ist weitgehend verbaut, natürliche Biotopstrukturen sind kaum vorhanden. Dieser ca. 80 m breite Wasserbereich ist nicht Teil des FFH-Gebietes bzw. des Vogelschutzgebietes. Die in den Erhaltungszielen genannten Arten finden in diesem Teil der Schlei keine geeigneten Lebensbedingungen, es ist nicht von einem Vorkommen dieser Arten auszugehen.

2.7. Managementplan

Der Managementplan zum FFH-Gebiet sieht für den Bereich der Schlei, der sich östlich des Plangebietes des BP

80 befindet, keine Maßnahmen vor.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1. Wirkfaktoren

Grundlage für die Prüfung des Vorhabens sind die von dem Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Mit der Realisierung des Vorhabens ist insbesondere von folgenden möglichen Wirkfaktoren auszugehen:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die in Folge der Realisierung des Vorhabens verursacht werden. Das Ausmaß und die Intensität der Auswirkungen sind von der Lage, der Dimensionierung sowie der Ausgestaltung der baulichen Anlagen abhängig.

Die anlagebedingten Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall:

- Überbauung und Versiegelung von bisher unversiegelten Grundflächen
- visuelle Veränderungen durch bauliche Nutzung bisher unbebauter Bereiche
- bauliche Veränderungen an bestehendem Gebäudebestand
- Erhöhung des Oberflächenabflusses (auf versiegelten Flächen)

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen sind - im Gegensatz zu den anlagebedingten Auswirkungen - zeitlich begrenzt, so dass in der Regel keine bleibenden Belastungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sowie der betroffenen Nutzungen verursacht werden.

Hier sind zu nennen:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme über die anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Bereiche hinaus (Angaben zum Flächenumfang sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht möglich)
- zeitweilige Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Staubentwicklung durch den Baubetrieb (Quantifizierung nicht möglich)
- Scheuchwirkung durch Anwesenheit von Arbeitern und Maschinen

- Lichtemissionen durch Baubetrieb

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen resultieren aus der künftigen Nutzung.

- Schall- und Schadstoffemissionen durch Gewerbebetrieb
- Licht- und Bewegungsreize (Lichtabstrahlungen in die Umgebung)

3.2. Eingriffsmindernde Festsetzungen

Im Bebauungsplan wird zur Vermeidung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen folgende Festsetzung getroffen:

Zur Minimierung von Lärmbelastungen werden im Bebauungsplan Emissionskontingente festgesetzt.

Zudem wird ein mit dem LLUR abgestimmte Schallreduzierungskonzept zusätzlich Bestandteil eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Cremilk GmbH und der Stadt Kappeln, der vor Beschlussfassung des Bebauungsplans Nr. 80 geschlossen wird. Durch diese rechtliche Verbindung des mit der Immissionsschutzbehörde abgestimmten Schallreduzierungskonzeptes mit dem Bebauungsplan ist sichergestellt, dass eine zielgerichtete Minderung der Geräuscheinwirkung durch den bestehenden Betrieb der Cremilk in der Wohnnachbarschaft entsprechend den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA Lärm für Gemengelagen hergestellt wird.

Damit ist auch sichergestellt, dass zukünftig die Lärmemissionen, die in das FFH-Gebiet hineingetragen werden, trotz geplanter Betriebserweiterung im Vergleich zum derzeitigen Zustand dauerhaft reduziert werden.

4 Detailliert untersuchter Bereich

Aufgrund der geringen Reichweite der Wirkfaktoren wurde der Untersuchungsraum auf die Fläche des Plangeltungsbereichs und die nähere Umgebung in einem Radius von 200 m begrenzt.

4.1. Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

Innerhalb des Wirkraums befindet sich als einziger Lebensraumtyp des Anhangs I Fläche große Meeresarme und -buchten.

Im FFH-Gebiet sind keine Arten betroffen.

4.2. Durchgeführte Untersuchungen

Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 80 wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Auftrag gegeben:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG
B-Plan Nr. 80 „Cremilk und Umgebung“ der Stadt Kappeln,
B.i.A – Biologen im Arbeitsverbund, Februar 2017

Das Gutachten umfasst eine erweiterte Potenzialanalyse
für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse.

4.3. Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs

Der Plangeltungsbereich gliedert sich in das Wohngebiet,
den bestehenden Betrieb sowie die geplante Erweiterungs-
fläche auf den aufgegebenen Kleingärten.

Das Wohngebiet besteht überwiegend aus Einfamilienhäu-
sern aus den 1960er Jahren mit langgestreckten Gärten zur
Bahntrasse hin. Die Gärten weisen eine typische Mischung
von Rasenflächen, Zierpflanzenbeeten und einzelnen grö-
ßeren Gehölzen mit einem großen Anteil an standortfrem-
den, immergrünen Arten auf. Zu der Bahntrasse hin schlie-
ßen die Gärten mit einer dichten Gehölzreihe aus Bäumen
und Großsträuchern ab.

Das Betriebsgelände ist annähernd vollständig versiegelt
und weist mit Ausnahme einer Böschung an der Bahnan-
lage keine Grünstrukturen auf. Mehrere Gebäude unter-
schiedlicher Höhe und Gestalt prägen diesen Bereich. So
kommen neben dem 32 m hohen Sprühturm unter anderem
Produktionsgebäude, Lagerhallen mit Metallfassaden, ein
Verwaltungsgebäude mit Flachdach und ein altes Haus-
meistergebäude mit zwei Kaminen und Dachziegeln vor.
Das vorherrschende Fassadenmaterial bildet dabei rötlich-
brauner Klinker.

Die Kleingartenkolonie ist zum überwiegenden Teil bereits
geräumt, nur einzelne Parzellen werden noch bewirtschaf-
tet. Verblieben sind auf den geräumten Flächen niedrige
Hecken, die ehemals die Parzellen trennten, sowie einzelne
Obst- und Laubbäume.

Angrenzend an das Plangebiet, zwischen Kleingartenkolo-
nie und Schlei, befindet sich eine Grünlandfläche, die mit
Schafen beweidet wird.

In der näheren Umgebung befinden sich in östlicher Rich-
tung eine öffentliche Straße, eine uferbegleitende öffentli-
che Grünfläche sowie Sportboothäfen. Das Ufer ist nahezu
vollständig verbaut.

Südlich grenzen weitere Gewerbegebiete an, westlich wei-
tere Wohngebiete. Nach Norden schließen die Hafenbe-
reich Kappeln an.

5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchti- gungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Für jeden Wirkfaktor wird erläutert, ob und in welchem Um-

fang Beeinträchtigungen, die in das FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet hineinwirken können, hervorgerufen werden.

Überbauung und Versiegelung von bisher unversiegelten Grundflächen:

Die Umsetzung der Bauleitplanung kann zur erstmaligen Überbauung von ruderalen Grasfluren mit vereinzelt Gehölzen im Bereich der ehemaligen Kleingartenflächen führen.

Flächen innerhalb der FFH-Gebiete sind nicht betroffen.

Die überbaubaren Flächen besitzen aufgrund ihrer isolierten Lage zwischen Gewerbegebieten und Wohnbebauung keine Biotopverbundfunktion für das FFH-Gebiet. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sind auszuschließen.

Visuelle Veränderungen durch bauliche Nutzung bisher unbebauter Bereiche

Eine Veränderung durch bauliche Nutzung bisher nicht bebauter Bereiche ist im Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage möglich. Darüber hinaus sind im Rahmen der Betriebserweiterung bauliche Veränderungen auf dem Betriebsgelände der Cremilk AG zulässig. Visuell weithin wirksam werden die zulässigen Türme in Höhe von 50 und 45 m. Es handelt sich aber um feste Gebäude ohne rotierende oder reflektierende Körper, so dass keine Gefahr für ziehende Vögel bestehen wird.

Erhöhung des Oberflächenabflusses (auf versiegelten Flächen)

Durch die zusätzlich zulässige Versiegelung wird sich der Oberflächenabfluss erhöhen. Das anfallende Oberflächenwasser wird ordnungsgemäß beseitigt. Eine Gefahr von Stoffeinträgen in das FFH-Gebiet besteht nicht.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen sind im gesamten Plangelungsbereich des Bebauungsplans Nr. 80 zu erwarten, da hier größere Baumaßnahmen möglich sind. Da die Baumaßnahmen zeitlich begrenzt sind, sind keine bleibenden Belastungen des Natur- und Landschaftshaushaltes zu erwarten.

Durch die Bautätigkeiten kann es zu Lärmemissionen und Erschütterungen kommen. Aufgrund der räumlichen Entfernung des FFH-Gebietes und der dazwischenliegenden Wasserflächen sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Schallemissionen durch Gewerbelärm

Die zulässigen Schallemissionen des Gewerbegebietes werden im Bebauungsplan durch Emissionskontingente geregelt. Darüber hinaus wird ein Schallreduzierungskonzept vertraglich gesichert.

Die Schallemissionen, die in das FFH-Gebiet hineingetragen werden, sind als nicht erheblich einzustufen.

Licht- und Bewegungsreize (Lichtabstrahlungen in die Umgebung)

Der gesamte Uferbereich südlich und nördlich des Plangebietes ist baulich genutzt und nachts unterschiedlich beleuchtet. Es bestehen derzeit bereits Lichtemissionen. Die zusätzlich entstehenden Lichtemissionen werden als nicht erheblich im Vergleich zu den Vorbelastungen eingestuft.

6 Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte

Für die Bereiche des Wirkraums sind keine anderen Pläne oder Projekte bekannt, die sich durch Kumulationseffekte oder anderweitig negativ auf die Erhaltungsziele auswirken könnten. Nördlich angrenzend stellt die Stadt Kappeln derzeit zwei weitere Bebauungspläne auf.

Der Bebauungsplan Nr. 71 bereitet die Umgestaltung des gesamten baulich bereits vollständig überprägten Südhafen-Bereichs vor. Der Bebauungsplan Nr. 73 sieht die Nachnutzung bereits bebauter Flächen vor, hier werden ehemalige Getreidesilos abgerissen und ein Hotel und Ferienwohnungen entwickelt.

Kumulationseffekte durch diese Bebauungspläne sind nicht zu erwarten.

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Es sind keine Maßnahmen explizit zur Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete erforderlich.

8 Zusammenfassende Bewertung

Bezüglich der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und der Arten von besonderer Bedeutung sind weder eine direkte Flächeninanspruchnahme noch indirekte Beeinträchtigungen abzuleiten. Die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten neuen Bebauung wirken nur kleinräumig im Plangeltungsbereich und auf direkt angrenzenden Flächen.

Eingriffe, die zu Beeinträchtigungen weit außerhalb des Plangeltungsbereichs führen könnten, finden nicht statt. Auch die vorgesehenen Nutzungen führen zu keinen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete.

Die Erhaltungsziele der Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt, da keine Veränderungen in den Schutzgebieten eintreten werden und die geplante Bebauung keine in die Schutzgebiete hineinwirkenden Beeinträchtigungen verursacht.

Insgesamt gesehen führt die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Untere Schwentine“ auszuschließen ist.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.